

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1970

32209

Schwerin, den 30. April 1970

INHALT

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 11) Gedenktafel
- 12) Geschäftsordnung der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokra-

- tischen Republik
- 13) August Hermann Francke – Werke in Auswahl
- 14) Benutzung von Kraftfahrzeugen

II. Personalien

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

11) G. Nr. /242/ II 37 g¹



Im zweiten Kalenderhalbjahr 1969 sind aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs heimgerufen worden:

Heinz Sommer

Propst
am 30. September 1969
im 63. Lebensjahr
in Lübz
Ordination: 29. April 1934 in Waren
im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs:
vom 1. Mai 1934 bis 14. Januar 1951 in Rambow
seit 15. Januar 1951 in Lübz
Ernennung zum Propst des Plauer Zirkels am 15. Dezember 1967

Helmut Kuessner

Landespastor für Diakonie
am 5. November 1969
im 67. Lebensjahr
in Schwerin
Ordination: 22. März 1931 in Königsberg
im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs:
vom 1. Juli 1945 bis 30. September 1946 in Kirch Mummendorf
vom 1. Oktober 1946 bis 30. September 1950 in Parkentin
vom 1. Oktober 1950 bis 31. Oktober 1958 in Rostock-Gehlsdorf als Direktor des Michaelshofes

seit 1. November 1958 Landespastor für Diakonie für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Fritz Seehase

Oberkirchenrats-Amtmann
am 29. Dezember 1969
im 61. Lebensjahr
in Hagenow
im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs:
vom 25. Januar 1934 bis 31. März 1944 als Angestellter
vom 1. April 1944 bis 31. März 1949 als Rentmeister
vom 1. April 1949 bis 11. August 1959 vorübergehend ausgeschieden
vom 12. August 1959 bis 30. Juni 1964 Wiedereinstellung als Angestellter
vom 1. Juli 1964 bis 31. Januar 1967 als Oberinspektor
seit dem 1. Februar 1967 als Amtmann

Vater, ich will, daß wo ich bin, auch die bei mir seien, die du mir gegeben hast, auf daß sie meine Herrlichkeit sehen, die du mir gegeben hast.
(Johannes 17, 24)

Schwerin, den 18. März 1970

Der Oberkirchenrat
Beste

12)

**Geschäftsordnung der Synode
des Bundes der Evangelischen Kirchen
in der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik hat sich gemäß Artikel 12 Abs. 2 Satz 3 der Ordnung des Bundes folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

- (1) Das Präsidium bereitet die Tagungen der Synode im Einvernehmen mit der Konferenz vor.
- (2) Wenn die Konferenz oder fünfzehn Synodale die Einberufung der Synode verlangen, muß der Präses innerhalb von 10 Wochen nach Erhalt des Antrages die Synode einberufen.
- (3) Das Präsidium bestimmt für jede Tagung, wer die Gottesdienste und die täglichen Andachten halten soll.

§ 2

- (1) Der Präses beruft die Synode in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Beginn einer Tagung ein. Den Mitgliedern der Synode und den Mitgliedern der Konferenz ist unter Anlage der vorgesehenen Tagesordnung der Ort, der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Tagung mitzuteilen.
- (2) Die Entscheidung über die endgültige Tagesordnung trifft die Synode auf der ersten Sitzung jeder Tagung.
- (3) Bereits vorhandene Vorlagen sind den Synodalen mit der Einladung zu übersenden.
- (4) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit der Konferenz Gäste zur Tagung der Synode einladen. Es kann ihnen während der Tagung das Wort erteilen.

§ 3

- (1) Jedes Mitglied der Synode ist verpflichtet, an allen Sitzungen jeder Tagung von Anfang bis Ende teilzunehmen. Im Falle seiner Verhinderung hat jedes Mitglied dies dem Präses so rechtzeitig mitzuteilen, daß der Stellvertreter eingeladen werden kann.
- (2) Mitglieder, die die Tagung vor ihrem Ende verlassen oder einzelnen Sitzungen fernbleiben wollen, haben hierzu das Einverständnis des Präses einzuholen.
- (3) Die Tagungsteilnehmer sollen sich aller Beifalls- und Mißfallenskundgebungen enthalten.

§ 4

- (1) Der Präses eröffnet die Beratungen. Zu Beginn einer Tagung läßt er durch Namensaufruf die Beschlußfähigkeit feststellen.
- (2) Die Synode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (3) Wird während einer Tagung die Beschlußfähigkeit angezweifelt, muß der Namensaufruf wiederholt werden.
- (4) Die Mitglieder der Konferenz, die nicht der Synode angehören, der Leiter des Sekretariats des Bundes und die Sekretäre der Kommissionen, die nicht der Synode angehören, nehmen an den Beratungen der Synode ohne Stimmrecht teil. Sie sind bei dem Namensaufruf zu Beginn jeder Tagung mit aufzurufen, bleiben aber für die Feststellung der Beschlußfähigkeit außer Betracht.

§ 5

- (1) Die Synode trifft die Entscheidung über die Legitimation ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zu dieser Entscheidung gelten die erschienenen Synodalen als vorläufig legitimiert.
- (2) Diese Entscheidung wird von einem Legitimationsprüfungsausschuß vorbereitet, dem ein Mitarbeiter des Sekretariats zur Hilfeleistung beigegeben wird. Der Legitimationsprüfungsausschuß hat das Recht, die Wahlunterlagen einzusehen.

§ 6

Vor Schluß jeder Vollsitzung setzt der Präses den Beginn der nächsten fest.

§ 7

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präses, seinen beiden Stellvertretern und den beiden Beisitzern.
- (2) Die Stellvertreter unterstützen den Präses bei der Leitung der Sitzungen.
- (3) Die Beisitzer fertigen die Verhandlungsniederschriften von den Vollsitzungen, führen die Rednerliste und zählen bei Beschlußfassung erforderlichenfalls die Stimmen.
- (4) In der ersten Sitzung nach der Neubildung jeder Synode wird das Präsidium aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder in geheimer Wahl unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Synodalen gewählt. Der Präses, die Stellvertreter und die Beisitzer werden in drei getrennten Wahlgängen gewählt.
- (5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 8

- (1) Die Synode kann zur Förderung ihrer Arbeit Tagungsausschüsse bilden. Für die Dauer der Legislaturperiode bildet die Synode bei ihrem ersten Zusammentreten folgende Tagungsausschüsse:
 - a) Legitimationsprüfungsausschuß
 - b) Haushaltsausschuß
 - c) Rechtsausschuß
 - d) Wahlvorbereitungsausschuß.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums gehören keinem Ausschuß an, können aber in jedem Ausschuß das Wort ergreifen und Anträge stellen.
- (3) Die Mitgliederzahl jedes Ausschusses wird von der Synode festgelegt; die Mitglieder der Ausschüsse werden mit Stimmenmehrheit gewählt.
- (4) Für die Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung der Synode sinngemäß. Jeder Ausschuß wählt sich seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

§ 9

- (1) Für alle Wahlen werden der Synode Vorschläge vorgelegt. Diese werden durch den Wahlvorbereitungsausschuß außer für diesen selbst und das Präsidium gemacht. Für einen Nominierungsausschuß zur Wahl des neuen Präsidiums macht das bisherige Präsidium einen Vorschlag. Für die Wahl des Wahlvorbereitungsausschusses macht das neu gewählte Präsidium einen Vorschlag.
- (2) Zusätzlich können aus der Mitte der Synode weitere Vorschläge gemacht werden. Sofern ein Name von mindestens fünf Synodalen unterstützt wird, muß er in den Vorschlag aufgenommen werden.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Wenn ein Synodaler es verlangt, muß die Wahl geheim erfolgen. Die Wahl des Wahlvorbereitungsausschusses erfolgt in jedem Falle geheim. (Zur Wahl des Präsidiums vgl. § 7 [2], zur Wahl der synodalen Mitglieder der Konferenz vgl. § 9 [5].)
- (4) Sofern bei einer Wahl Stellvertreter zu bestimmen sind, erfolgt dies in einem gesonderten Wahlgang.
- (5) Die Synode wählt aus der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder ihre Vertreter in die Konferenz gemäß Artikel 14 Absatz 1 d) der Ordnung des Bundes. Der Wahlvorbereitungsausschuß schlägt die doppelte Anzahl der zu wählenden Personen vor. Jeder zusätzliche Vorschlag aus der Synode muß in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, wenn er von mindestens fünf weiteren Synodalen unterstützt wird. Gewählt ist, wer die meisten – mindestens aber 31 – Stimmen erhalten hat. Wird das im ersten Wahlgang nicht für alle zu Wählenden erreicht, müssen weitere Wahlgänge erfolgen. Bei jedem solchen werden die beiden Namen, die im vorhergehenden die geringste Stimmenanzahl erhalten haben, gestrichen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Auszählung der Stimmen kann außerhalb der Sitzung erfolgen.

§ 10

- (1) Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich. Die Synode kann die Öffentlichkeit ausschließen.
- (2) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder der Konferenz und der Leiter des Sekretariats können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen. Teilnahmeberechtigt sind auch die Sekretäre der Kommissionen und die Referenten des Sekretariats. Außerdem kann jedes Mitglied der Synode an den Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen. Das gilt auch für den Wahlvorbereitungsausschuß, soweit er nichts anderes beschließt.
- (3) Über nicht öffentliche Verhandlungen haben alle Beteiligten Verschwiegenheit zu bewahren. Die Synode kann eine öffentliche Berichterstattung beschließen.

§ 11

Gegenstand der Verhandlungen bilden die Vorlagen der Konferenz, Anträge von Gliedkirchen, selbständige Anträge von einzelnen Synodalen oder sonst vom Präsidium zugelassene Verhandlungsgegenstände.

§ 12

- (1) Anträge von Gliedkirchen oder von einzelnen Synodalen sind dem Präses spätestens fünf Wochen vor dem Beginn einer Tagung der Synode schriftlich einzureichen. Er hat sie zu prüfen und, sofern sie zur Zuständigkeit der Synode gehören, im Einvernehmen mit der Konferenz auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) Alle verspätet eingegangenen Anträge sind der Synode bei der Verhandlung über die endgültige Tagesordnung bekanntzugeben. Die Synode entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob und wann sie über diese Anträge verhandeln will.
- (3) Selbständige, d. h. nicht mit einem anderen Verhandlungsgegenstand in Verbindung stehende Anträge von Mitgliedern der Synode oder Anträge der Konferenz, die während der Tagung gestellt werden, verliert der Präses und fragt nach der Unterstützung. Erklären wenigstens fünf Mitglieder der Synode die Unterstützung, so muß über den Antrag verhandelt werden.
- (4) Abänderungs- und Gegenanträge können aus der Mitte der Synode und von den Mitgliedern der Konferenz jederzeit bis zum Schluß einer Beratung gestellt werden. Es muß über jeden Antrag abgestimmt werden, der nach Feststellung des Präses wenigstens von fünf Mitgliedern der Synode unterstützt wird.
- (5) Alle Anträge, die während der Tagung gestellt werden, müssen dem Präsidium schriftlich übergeben werden. Lediglich Anträge zur Geschäftsordnung sind von dieser Vorschrift ausgenommen. Anträge, die außerhalb der Zuständigkeit der Synode liegen, werden vom Präses nicht zugelassen.

§ 13

Eingaben an die Synode werden vom Präses einem Ausschuß zugeleitet. Sie werden Verhandlungsgegenstand, wenn der Ausschuß sie für geeignet hält.

§ 14

- (1) Der Bericht der Konferenz an die Synode gemäß Artikel 13 (1) der Ordnung des Bundes wird einem Berichtsausschuß zugeleitet, der die Stellungnahme der Synode vorbereitet. Darüber hinaus soll der Bericht auch in den anderen Ausschüssen behandelt werden.
- (2) Die Tätigkeit der Kommissionen des Bundes soll auf jeder Tagung durch die Synode überprüft werden.
- (3) Die Synode kann der Konferenz Vorschläge für die Beteiligung von Synodalen und Stellvertretern an der Arbeit der Kommissionen machen.

§ 15

- (1) Kirchengesetze erfordern eine zweimalige Beratung und Beschlußfassung. Die Verhandlung in der Synode vor der Überweisung an einen Ausschuß gilt nur dann als erste Lesung, wenn der Gesetzestext vorgelegen hat und zur allgemeinen Aussprache gestellt war. Der zweiten Lesung ist der Bericht des Ausschusses zugrunde zu legen.
- (2) Die erste und die zweite Lesung sollen nicht am gleichen Tage stattfinden.
- (3) Kirchengesetze, die eine Änderung der Ordnung des Bundes enthalten, müssen in zwei Lesungen an zwei verschiedenen Tagen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode beschlossen werden.
- (4) Bei der Vorbereitung der Tagung ist das Einspruchsrecht der Konferenz gemäß Artikel 12 (4) der Ordnung des Bundes zu berücksichtigen.

§ 16

- (1) Antragsteller und Berichterstatter der Ausschüsse erhalten das Wort zu Beginn der Beratung; die übrigen Mitglieder der Synode und der Konferenz erhalten das Wort nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldung.
- (2) Außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung des Sprechenden, erhalten das Wort:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes der Konferenz,
 - b) der Berichterstatter und
 - c) wer zur Geschäftsordnung sprechen will.
- (3) Wer das Wort erhalten hat, darf nur vom Präses unterbrochen werden. Weicht ein Redner vom Verhandlungsgegenstand ab, so kann ihn der Präses ermahnen und im Wiederholungsfall die Synode befragen, ob sie den Redner weiter hören will.
- (4) Die Synode kann die Redezeit beschränken.

§ 17

Wenn ein Antrag auf Schluß der Rednerliste oder Schluß der Beratung gestellt worden ist, nennt der Präses die Namen der noch vorgemerkten Redner und stellt den Antrag dann sofort zur Abstimmung. Wird der Antrag auf Schluß der Beratung angenommen, erhält der Berichterstatter und bei selbständigen Anträgen der Antragsteller das Schlußwort.

§ 18

- (1) Wenn der Präses festgestellt hat, daß keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn ein Antrag auf Schluß der Beratung angenommen ist, muß über die vorliegenden Anträge zu dem jeweiligen Verhandlungsgegenstand abgestimmt werden.
- (2) Abstimmungen im Plenum dürfen nicht erfolgen, solange Ausschüsse tagen.

§ 19

- (1) Der Gegenstand der Beschlußfassung ist vom Präses in eine einfache und bestimmte Form zusammenzufassen, die mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Dabei ist der Sachinhalt der Abstimmungsfrage zur Entscheidung zu stellen ohne Rücksicht auf die formale Gestalt als Gegenantrag, Abänderungsantrag, Ausschußempfehlung oder dergleichen. Auf Antrag eines Synodalen ist die Abstimmungsfrage vor der Abstimmung schriftlich festzuhalten und zu verlesen.
- (2) Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, entscheidet das Präsidium endgültig über die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (3) Vor allen übrigen Anträgen haben in der aufgeführten Reihenfolge den Vorrang:
 - a) Übergang zur Tagesordnung,
 - b) Vertagung,
 - c) Überweisung an einen Ausschuß.
- (4) Anträge, die durch Beschluß der Synode erledigt sind, dürfen während der gleichen Tagung nicht noch einmal gestellt oder behandelt werden.

§ 20

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben.
- (2) Das Präsidium soll die Reihenfolge der Fragen nach Bejahung, Verneinung und Enthaltung nicht willkürlich während einer Beratung ändern, sondern möglichst immer nach dem gleichen Schema fragen.
- (3) Ist das Ergebnis nicht eindeutig, müssen die Stimmen gezählt werden.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Auf Antrag von 15 Synodalen muß namentlich abgestimmt werden. Dieser Antrag muß schriftlich mit den entsprechenden Unterschriften eingebracht werden. Die Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Mitglieder der Synode; der Präses stimmt zuletzt. Die Aufzeichnung über die Abstimmung jedes einzelnen Synodalen muß der Verhandlungsniederschrift beigelegt werden.
- (6) Auf Antrag eines Synodalen, der von fünf weiteren Mitgliedern der Synode unterstützt wird, muß über einen Antrag geheim abgestimmt werden.
- (7) Ein Antrag gemäß Absatz (6) geht einem Antrag gemäß Absatz (5) vor.

§ 21

- (1) Die Verhandlungsniederschriften sollen den Verlauf und die wesentlichsten Verhandlungsgegenstände enthalten. Insbesondere müssen aufgeführt sein: die Feststellungen über die Beschlußfähigkeit, die Namen der Redner, die Anträge und Beschlüsse in wörtlicher Fassung, die Ergebnisse der Abstimmungen gemäß den Feststellungen des Präses, die Ergebnisse von Wahlen gemäß der Auszählung und wichtige Mitteilungen des Präsidiums.
- (2) Die Verhandlungsniederschriften werden durch beide Beisitzer und den Präses unterschrieben. Sie liegen in der nächsten Sitzung oder, wenn sie noch nicht fertiggestellt werden konnten, in einer späteren zur Einsicht aus. Einsprüche sind bei einem Mitglied des Präsidiums geltend zu machen. Der Präses entscheidet, ob eine Berichtigung vorgenommen wird. Wird dies abgelehnt, kann der Beanstandende die Entscheidung der Synode verlangen.

§ 22

Die Synode beschließt über die Erstattung von Reisekosten und Tagegeldern ihrer Mitglieder.

§ 23

Auf den Antrag des Präses hat das Sekretariat die erforderlichen Hilfskräfte für die Tagung der Synode bereitzustellen. Für sein Büro erfährt der Präses Unterstützung durch das Sekretariat.

§ 24

Die Geschäftsordnung kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden geändert werden. Die Abänderungen treten sofort mit der Beschlußfassung in Kraft. Über Zweifel an der Auslegung der Geschäftsordnung entscheiden Präsidium und Rechtsausschuß der Synode in einer gemeinsamen Sitzung endgültig.

§ 25

Zur Vorbereitung der Arbeit der Synode können durch das Präsidium zwischen den Tagungen Informationsbesprechungen durchgeführt werden. Diese sollen regional aufgliedert werden. Dazu werden auch die Stellvertreter der Synodalen eingeladen.

Potsdam, den 12. September 1969

gez. Braecklein
Präses

13) Buchhinweis

In der Evangelischen Verlagsanstalt Berlin ist erschienen:

August Hermann Francke – Werke in Auswahl
Herausgegeben von Professor D. Erhard Peschke, Halle, 45,- M.
Es handelt sich bei diesem Werk um eine erstmals veranstaltete Auswahl von Quellschriften und neueren

Untersuchungen zur Theologie, Frömmigkeit, Mission, Pädagogik und Diakonie des halleschen Pietismus und seines Begründers.

Der Band gliedert sich in folgende Hauptabschnitte (mit jeweils 3 bis 7 Unterabschnitten): I. Biographisches, II. Schriften zur kirchlichen Reform, III. Pädagogische Schriften, IV. Schriften zum Studium der Theologie, V. Schriften zur Hermeneutik, VI. Predigten, VII. Schriften zur Lebensführung.

Der Anhang besteht aus Nachwort, Zeittafel, Erläuterung der von Francke gebrauchten Fremdwörter und Abkürzungen, Bibelstellenregister, Personenregister, Sachregister.

In dem Nachwort wird die kirchengeschichtliche Bedeutung des Pietismus, die Theologie August Hermann Franckes und die Stellung des halleschen Pietisten in der Geschichte der Theologie gewürdigt.

14) G. Nr. 162/ V 41

Anordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen I. Allgemeines

1. Diese Anordnung regelt die Benutzung von Kraftfahrzeugen für alle Aufgaben innerhalb der Landeskirche.
2. Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Anordnung sind Kraftwagen, Krafräder und Motorroller.
3. Dienstkraftfahrzeuge stehen im Eigentum einer kirchlichen Rechtspersönlichkeit; über ihre Anschaffung und Veräußerung entscheidet der Oberkirchenrat. Als Dienstkraftfahrzeuge können vom Oberkirchenrat in einem schriftlichen Bescheid auch Kraftfahrzeuge bestätigt werden, die im Eigentum eines kirchlichen Mitarbeiters stehen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht und die schriftliche Zustimmung des Eigentümers vorliegt.
4. Privateigene Fahrzeuge können für Dienstfahrten benutzt werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Haushaltsplanes bzw. des Voranschlags derjenigen kirchlichen Einrichtungen, die die Kilometergelder bzw. Fuhrkostenzuschüsse zu zahlen haben.

II. Dienstfahrten

1. Dienstfahrten sind nur solche Fahrten, die zur Ausübung des Dienstes im Rahmen der Aufgabenbereiche des kirchlichen Mitarbeiters notwendig sind. Dabei ist zu beachten, daß das billigste Verkehrsmittel (Reichsbahn, Kraftverkehr) zu benutzen ist, soweit nicht besondere Gründe (zeitliche Reihenfolge der Dienstgeschäfte, Mitnahme anderer kirchlicher Mitarbeiter u. ä.) eine Kraftfahrzeugbenutzung nötig machen. Fahrten zu Zielen, die bis zu 2 km entfernt sind (Hin- und Rückweg zusammen nicht mehr als 4 km), gelten nur dann als Dienstfahrten, wenn besondere, jeweils zu vermerkende Gründe dies rechtfertigen. Fahrten über den Dienstbereich des kirchlichen Mitarbeiters hinaus bedürfen der Zustimmung des Dienstvorgesetzten.
2. Werden Fahrten unternommen, die nach dieser Anordnung nicht als Dienstfahrten mit einem Kraftfahrzeug anerkannt werden können, so darf nur der Betrag, der bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels verausgabt wäre, in der Reisekostenabrechnung in Ansatz gebracht werden.
3. Für alle Kraftfahrzeuge, mit denen Dienstfahrten ausgeführt werden, gilt:
 - a) Für jedes Fahrzeug und für jedes Kalenderjahr muß ein Fahrtenbuch geführt werden, das jeweils bis zum 20. Januar dem Dienstvorgesetzten zur Prüfung vorzulegen ist, soweit es nicht den Abrechnungen beigelegt wird.
 - b) In der Regel ist jedes Kraftfahrzeug zweimal im Jahr zur technischen Durchsicht zu bringen. Jede Durchsicht ist im Fahrtenbuch mit Datum zu vermerken.
 - c) Die Kraftfahrzeuge sind schonend zu behandeln und sorgfältig zu pflegen.
 - d) Privatfahrten dürfen nur in bescheidenem Umfange unternommen werden. Für Urlaubsfahrten über 300 km

(eine Fahrt) ist die Genehmigung des Dienstvorgesetzten vorher schriftlich einzuholen. Urlaubsfahrten in das Ausland sind grundsätzlich unzulässig.

4. Für körperbehinderte Mitarbeiter können Ausnahmeregelungen vom Oberkirchenrat getroffen werden.

5. Bei Dienststellen ist, der Leiter der kirchlichen Dienststelle für die Innehaltung dieser Anordnung verantwortlich.

III. Dienstkraftfahrzeuge

1. Die Kosten für Dienstkraftfahrzeuge und die diesen gleichgestellten Kraftfahrzeuge (Ziffer I, 3) trägt die kirchliche Dienststelle, für die das Kraftfahrzeug betrieben wird. Die Kosten sind gemäß Voranschlag aus Haushaltsmitteln zu zahlen.

2. Zu den Kosten gehören die Ausgaben für Kraftstoff, Motorenöl und Bereifung sowie für Pflege und Unterhaltung, Reparaturen, Steuern und Versicherungsprämien für die Kraftfahrzeugpflicht- und die Insassenunfallversicherung sowie Garagenmiete.

3. Sind andere kirchliche Dienststellen für die gesamten Fahrtkosten erstattungspflichtig, so sind diese in voller Höhe zu vereinnahmen; die Kosten müssen bei Personenkraftwagen mit mindestens 0,18 M je gefahrenen Kilometer berechnet werden.

4. Für Privatfahrten mit Dienstkraftwagen sind zu erstatten:

Für die ersten 1000 km im Jahre je 0,18 M,
für jeden weiteren Kilometer 0,27 M.

Für Privatfahrten mit anderen Kraftfahrzeugen sind die Sätze der Anordnung über Reisekostenvergütungen zu erstatten.

IV. Privateigene Kraftfahrzeuge

1. Für mit privateigenen Kraftfahrzeugen durchgeführte Dienstfahrten werden Fuhrkostenzuschüsse oder Kilometergelder aus der zuständigen Kasse gezahlt. Die Vorschriften unter II. sind zu beachten.

2. Wird aus besonderen Gründen ein Zuschuß für Reparaturkosten beantragt, so ist der Antrag auf dem Dienstwege unter Anschluß der Rechnungen und der Fahrtenbücher dem Oberkirchenrat vorzulegen. Für Reparaturkosten, die offensichtlich auf mangelnde Pflege des Kraftfahrzeuges zurückzuführen sind, werden keine Zuschüsse gezahlt; dies gilt auch, wenn die vorgeschriebenen technischen Durchsichten (II, 3b) versäumt werden.

3. Soweit der Kirchgemeinderat es für notwendig hält,

pauschale Fuhr- und Reparaturkosten aus der Kirchgemeinderatskasse zu bewilligen, bedarf sein Beschluß der Genehmigung durch den Landessuperintendenten.

4. Für die Herrichtung oder Aufstellung einer Garage hat der Eigentümer des Kraftfahrzeuges zu sorgen. Soll eine Garage auf kircheneigenem Grund und Boden aufgestellt oder in einem kircheneigenen Gebäude eingerichtet werden, ist die Genehmigung des Oberkirchenrates auf dem Dienstwege zu beantragen.

V. Mietkraftfahrzeuge (Taxi)

1. Die Benutzung von Mietkraftfahrzeugen für Dienstfahrten ist nur in dringenden Ausnahmefällen mit schriftlicher Genehmigung des Dienstvorgesetzten zulässig. Diese Genehmigung kann auch nachträglich eingeholt werden.

2. Keiner besonderen Genehmigung für die Benutzung von Mietkraftfahrzeugen bedürfen die Landessuperintendenten, denen kein Kraftfahrzeug zur Verfügung steht. Bei der Abrechnung ist jedoch die Notwendigkeit der Benutzung des Mietkraftfahrzeuges zu erläutern.

VI. Kilometergelder und Fuhrkostenzuschüsse

Die Höhe des zu zahlenden Kilometergeldes richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen über Reisekostenvergütungen. Pauschale Fuhrkostenzuschüsse sind wie bisher jährlich zu beantragen. Die Anträge für das laufende Kalenderjahr müssen bis zum 1. März des Jahres oder spätestens einen Monat nach Anschaffung des Kraftfahrzeuges gestellt werden.

VII.

1. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Juli 1970 in Kraft und ersetzt die Anordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen — Kirchliches Amtsblatt 1964, S. 25 — vom 11. Februar 1964 und die zweite Anordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen — Kirchliches Amtsblatt 1966, S. 21 — vom 5. Januar 1966.

2. Alle bisher ausgesprochenen Anerkennungen von privateigenen Kraftfahrzeugen zur Benutzung für Dienstfahrten werden mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung wirkungslos.

Schwerin, den 24. März 1970

Der Oberkirchenrat

Rossmann

II. Personalien

Berufen wurden:

Pastor Gustav Adolph Günther in Schwerin (bisher altluth. Kirche) auf die Pfarre Lübz zum 15. Februar 1970.

/283/¹ Lübz, Prediger

Pastor Paul-Ferdinand Lange in Steffenshagen auf die Pfarre daselbst zum 1. März 1970

/190/¹ Steffenshagen, Prediger

Pastor Klaus-Dieter Wolter in Gammelin auf die Pfarre daselbst zum 1. März 1970

/160/¹ Gammelin, Prediger

Beauftragt wurden:

Pfarrdiakon Lothar Lewek in Neuenkirchen mit der Verwaltung der Pfarre und Gemeinde Neuenkirchen zum 1. Januar 1970

/372/² Neuenkirchen, Prediger

Pastor Klaus Hartig in Kratzeburg mit der Verwaltung der Pfarre und Gemeinde in Rittermannshagen zum 1. Mai 1970

/159/¹ Rittermannshagen, Prediger

Abgeordnet wurde:

Vikarin Barbara Gieseler aus Schwerin/kirchl. Presse-dienst zur einstweiligen Hilfeleistung nach Schwerin-Lankow (Versöhnungskirche) unter Vorbehalt jeder-

zeitigen Widerrufs zum 15. Februar 1970

/11/ Barbara Gieseler, Pers.-Akten

In den Ruhestand versetzt wurden:

Pastor Dietrich Bründel in Kieth auf seinen Antrag wegen seiner gesundheitlichen Verhältnisse zum 1. April 1970

/24/ Dietrich Bründel, Pers.-Akten

Pastor Ernst Utermark in Dambeck auf seinen Antrag wegen seiner gesundheitlichen Verhältnisse zum 1. Mai 1970

/52/² Ernst Utermark, Pers.-Akten

Pastor Gustav Adolf Pracht in Lärz auf seinen Antrag nach Überschreiten der Altersgrenze zum 1. Juni 1970

/66/ Gustav Adolf Pracht, Pers.-Akten

Pastor Hans-Joachim Bohn in Rethwisch auf seinen Antrag nach Überschreiten der Altersgrenze zum 1. August 1970

/50/³ Hans-Joachim Bohn, Pers.-Akten

Landessuperintendent Heinz Friedrich Pflugk in Rostock auf seinen Antrag zum 1. September 1970

/97/ Heinz Pflugk, Pers.-Akten

Domprediger Hans Fehlandt in Schwerin auf seinen Antrag zum 1. September 1970

/53/ Hans Fehlandt, Pers.-Akten

Pastor Gerhard Voss in Schwerin—St. Paul auf seinen Antrag zum 1. September 1970

/67/ Gerhard Voss, Pers.-Akten
 Pastor Oskar Heintzeler in Schwerin-St. Nikolai nach
 Überschreiten der Altersgrenze auf seinen Antrag zum
 1. Oktober 1970

/36/2 Oskar Heintzeler, Pers.-Akten

Heimgerufen wurden:

Oberkirchenrats-Amtmann Fritz Seehase in Hagenow,
 Leiter des Rechnungsamtes der Ev.-Luth. Landeskirche
 Mecklenburgs, am 29. Dezember 1969 im 61. Lebens-
 jahr

/59/ Fritz Seehase, Pers.-Akten
 Pastor Hans-Leopold Wossidlo in Hohen Mistorf am
 25. Januar 1970 im 65. Lebensjahr

/87/ Hans-Leopold Wossidlo, Pers.-Akten
 Pastor Ernst Günther Salchow in Prestin am 2. März
 1970 im 69. Lebensjahr

/97/ Ernst Günther Salchow, Pers.-Akten

Beauftragt mit dem katechetischen Dienst wurden:

B-Katechetin Gerda Riebe aus Teterow in der Kirch-
 gemeinde Bützow zum 1. März 1970
 /12/12 Gerda Riebe, Pers.-Akten

B-Katechetin Frieda Albrecht aus Groß Teetzleben in
 der Kirchengemeinde Parkentin zum 1. März 1970

/83/ Parkentin, Christenlehre

Ernannt zur **B-Katechetin** wurde:

Kinderdiakon Sigrid Hähn in Wismar zum 1. Dezember
 1969

/7/2 Sigrid Hähn, Pers.-Akten

zum B-Katecheten:

Werner Runge in Kublank zum 1. Januar 1970

/2/ Werner Runge, Pers.-Akten

Im .Landeskirchlichen Katechetischen Seminar zu
 Schwerin haben die katechetische Hauptprüfung (B-
 Prüfung) bestanden:

Etna Becker	aus Badekow
Helga-Christiane Fischer	aus Sternberg
Inge Frohriep	aus Klein Salitz
Elisabeth Heydenreich	aus Röbel
Marlies Kleinhempel	aus Ahrenshoop-Althagen
Gudrun Kruse	aus Klütz
Marita Marquardt	aus Jürgenshagen
Gerda Riebe	aus Teterow
Maria Rückert	aus Woldegk
Barbara Sewe	aus Mallentin

/94/7 Prüfungsbehörde für die katechetischen Prüfungen

Berichtigung: Im Amtsblatt Nr. 1 vom 15. Januar 1970,
 Seite 3, muß das Datum unter den Schlußbestimmungen
 zur Propsteiordnung der Evangelisch-Lutherischen Lan-
 deskirche Mecklenburgs lauten:

Schwerin, den 29. November 1969.

Veränderungen zum Kirchl. Amtsblatt Nr. 3/1969

Seite 9

Kieth 1. 4. 1970 Dietrich Bründel streichen,
 z. Z. unbesetzt

Seite 10

Gammelin 1. 3. 1970 bei Klaus-Dieter Wolter
 auftragsw. streichen

Seite 11

Hohen Mistorf 25. 1. 1970 Hans-Leopold Wossidlo
 streichen, z. Z. unbesetzt
 Rittermannshagen 1. 5. 1970 z. Z. unbesetzt streichen,
 Klaus Hartig, auftragsw.
 z. Z. unbesetzt streichen,
 Lüz 15. 2. 1970 Gustav Adolph Günther

Seite 12

Goldberg 1. 1. 1970 Manfred von Saß streichen,
 z. Z. unbesetzt

Kirchenkreis Rostock-Stadt
 und Rostock/St. Marien I

1. 9. 1970 Landessuperintendent
 Heinz Friedrich Pflug
 streichen, z. Z. unbesetzt

Rethwisch 1. 8. 1970 Hans Joachim Bohn
 streichen, z. Z. unbesetzt
 bei Paul-Ferdi Lange
 auftragsw. streichen.

Steffenhagen 1. 3. 1970

Seite 13

Prestin 2. 3. 1970 Ernst Günther Salchow
 streichen, z. Z. unbesetzt

Schwerin-Dom IV 1. 9. 1970 Hans Fehlandt streichen,
 z. Z. unbesetzt

Schwerin-St. Nikolai I
 1. 10. 1970 Oskar Heintzeler
 streichen, z. Z. unbesetzt

Schwerin-St. Paul I 1. 9. 1970 Gerhard Voss streichen,
 z. Z. unbesetzt

Seite 14

Kratzeburg 1. 5. 1970 Klaus Hartig streichen,
 z. Z. unbesetzt

Seite 15

Lärz 1. 6. 1970 Gustav Adolf Pracht
 streichen, z. Z. unbesetzt

Dambeck 1. 5. 1970 Ernst Utermark streichen,
 z. Z. unbesetzt

Seite 16

Beamte des Oberkirchen-
 rates:

29. 12. 1969 Fritz Seehase streichen